Preußische Gesetzsammlung

1927	Ausgegeben zu Berlin, den 15. Juni 1927	Nr. 20

Inhalt:

(Nr. 13246.) Gesetz über Erweiterung des Stadtkreises Königsberg. Vom 9. Juni 1927.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Landgemeinden Juditten, Neuhufen, Kummerau und Devau, die Gutsbezirke Kontienen, Friedrichswalde, Rathshof, Maraunenhof, Großer Exerzierplatz und Speichersdorf sowie die in der Anlage 1 unter Nr. 1 bezeichneten Teile der Landgemeinde Quednau und der Gutsbezirke Groß Friedrichsberg und Liep, sämtlich zum Landkreise Königsberg i. Pr. gehörig, werden mit dem Stadtkreise und der Stadt Königsberg vereinigt.

§ 2.

(1) Das Ortsrecht der Stadt Königsberg tritt in den eingemeindeten Gebietsteilen an dem vom Magistrat der Stadt Königsberg jeweils bestimmten, im Königsberger Stadtanzeiger bekanntzugebenden Tage in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkte verbleibt es in jedem Gebietsteile bei dem bisher geltenden Ortsrechte.

(2) Die Ausdehnung der in der Stadt Königsberg geltenden Polizeiverordnungen auf das Eingemeindungsgebiet hat unter Beobachtung der für Polizeiverordnungen allgemein vorgeschriebenen Form zu erfolgen.

§ 3.

Bis zum 15. November 1927 sind die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königsberg sowie der Kreistag des Landkreises Königsberg neu zu wählen.

§ 4.

(1) Die Stadtgemeinde Königsberg übernimmt diejenigen Beamten und Angestellten, die bei der Kreisverwaltung infolge der Eingemeindung entbehrlich werden. Der Landkreis verpflichtet sich, nur Beamte und Angestellte mit mindestens fünfjähriger, einwandfreier Dienstzeit beim Kreise abzugeben und sie binnen zwei Jahren, vom Tage des Eintritts der Umgemeindung ab, der Stadtgemeinde zur Verfügung zu stellen. Mit Ablauf dieses Tages erlischt die Verpflichtung der Stadtgemeinde. Die Zahl der von der Stadtgemeinde zu übernehmenden Beamten und Angestellten wird nach dem Verhältnisse bemessen, in dem die Einwohnerzahl des Eingemeindungsgebiets zur Einwohnerzahl des Landkreises steht, und darf die Zahl von einem Beamten und drei Angestellten oder von zwei Beamten und zwei Angestellten nicht übersteigen.

(2) Beamte des Landkreises Königsberg, die bei der Kreisverwaltung des Landkreises Königsberg i. Pr. infolge der Eingemeindung entbehrlich werden, sind auf Verlangen der Stadt Königsberg verpflichtet, in ihren Dienst überzutreten, falls die Aufgaben, das Diensteinkommen und die Versorgung denen ihres bisherigen Amtes gleichwertig sind.

(3) Ob die Voraussetzung der Gleichwertigkeit erfüllt ist, entscheidet im Streitfalle die Beschlußbehörde.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 29. Juni 1927.)

§ 5.

(1) Aus dem Gutsbezirke Palmburg, denjenigen Teilen des Gutsbezirkes Liep, die nicht gemäß § 1 dieses Gesetzes mit dem Stadtkreise Königsberg vereinigt werden, und den in der Anlage 1 unter Nr. 2 bezeichneten Teilen des Gutsbezirkes Lapsau und der Landgemeinde Lauth wird eine Landgemeinde Palmburg gebildet.

(2) In der Landgemeinde Palmburg bleibt das in jedem Gebietsteile bisher geltende Ortsrecht vorläufig in Kraft. Es tritt drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft, soweit nicht schon vor diesem Zeitpunkte das bisherige Ortsrecht durch neues Ortsrecht außer Kraft gesetzt wird. Soweit neues Ortsrecht vor Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht geschaffen wird, kann der Kreisausschuß bis zum Erlasse neuen Ortsrechts die erforderlichen Satzungen und Ordnungen beschließen.

§ 6.

Rechtsnachfolgerin des aufgelösten Gutsbezirkes Liep ist die Stadt Königsberg.

§ 7.

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt an dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Der Auseinandersetzung zwischen Stadt- und Landkreis Königsberg gemäß § 2 Abs. 7 und 8 der Städteordnung für die östlichen Provinzen ist als Stichtag der 1. April 1927 zugrunde zu legen. Bei der Feststellung und Berechnung der Rechnungsanteile der Gemeinden und Gutsbezirke, deren Grenzen durch dieses Gesetz verändert werden, tritt für das Rechnungsjahr 1927 an die Stelle des im § 11 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetze als Stichtag bestimmten 31. März der 1. April 1927 als Stichtag.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 9. Juni 1927.

Das Preußische Staatsministerium

(Siegel.) Für den Ministerpräsidenten:

Becker. Grzesinski.

Anlage 1.

Nr. 1 (zu § 1).

a) Diejenigen Teile der Landgemeinde Quednau, die südlich der äußeren Grenze der Ringchaussee liegen;
b) diejenigen Teile des Gutsbezirkes Groß Friedrichsberg, die im Raume zwischen der Chaussee Königsberg—Lawsken—Moditten im Norden und dem Pregel im Süden von der jetzigen Landgemeinde Juditten und der Landgemeinde Moditten umschlossen werden;
c) der gesamte Gutsbezirk Liep mit Ausnahme der im Grundbuche Liep Band I, Kartenblatt 1 und 2 bezeichneten Teile.

Nr. 2 (zu § 5).

a) Gutsbezirk Lapsau, Grundbuch Lapsau Band I, Kartenblatt 3;
b) Landgemeinde Lauth, Grundbuch Lauth Band II, Kartenblatt 22.

Bedingungen der Vereinigung, die als Bestandteil des Gesetzes zu veröffentlichen sind:

1. Landgemeinde Juditten.

§ 1.

1. Mit dem Tage der Vereinigung treten für die Gemeinde Juditten die in der Stadtgemeinde Königsberg geltenden kommunalen Abgaben in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher in Juditten geltenden Bestimmungen über kommunale Abgaben außer Kraft.

2. Soweit die von der Stadt Königsberg erhobenen Steuern vom Grundbesitze den Betrag übersteigen, der von den in Juditten gelegenen Grundstücken nach den für das Rechnungsjahr 1926 maßgebenden Beschlüssen der Gemeinde Juditten zu zahlen ist, wird der Mehrbetrag von den zur Zeit des Vertragsabschlusses im Grundbuch eingetragenen Grundstückseigentümern und deren Erben erst für die Zeit nach Ablauf von acht Jahren nach der Vereinigung erhoben. Diese Vergünstigung bleibt auch bestehen, wenn aus irgendeinem Grunde sich die Grundlagen für die Grundstücksbewertung ändern sollten. Tritt nach der Vereinigung ein Grundbesitzwechsel außer dem Falle des Erbganges ein, so darf von dem auf den Eigentumsübergang folgenden Monatsersten ab ohne weiteres die volle Grundsteuer erhoben werden.

3. Hinsichtlich der Gewerbesteuer vom Ertrag und vom Kapital bleibt während acht Jahren vom Zeitpunkte der Vereinigung ab für die im gleichen Zeitpunkt in der Gemeinde Juditten ansässigen Gewerbetreibenden und deren Erben die Spanne, die im Zeitpunkte der Vereinigung zwischen den Zuschlägen in der Gemeinde Juditten einerseits und der Stadt Königsberg andererseits vorhanden ist, bestehen.

4. Für den Gewerbebetrieb der Koholyt-Aktiengesellschaft ermäßigt sich die Spanne (Abs. 3) im ersten Jahre um ein Viertel, im zweiten Jahre um zwei Viertel, im dritten Jahre um drei Viertel, während mit dem vierten Jahre nach der Vereinigung die volle Gewerbesteuerpflicht eintritt

5. Sondersteuern und Vorortssteuern irgendwelcher Art werden für den Gemeindebezirk Juditten nicht erhoben.

§ 2

Die im Gemeindebezirke Juditten zur Zeit ansässigen Fleischer und ihre unmittelbaren Nachfolger im Besitze der von ihnen unterhaltenen Gewerbebetriebe bleiben von der Verpflichtung zur Benutzung des Königsberger Schlachthofs befreit. Die Überwachung der Gewerbebetriebe übt ein Tierarzt der Stadt Königsberg aus Über Beschwerden der Fleischer gegen diesen Tierarzt entscheidet der Regierungspräsident in Königsberg. Diese Sonderrechte endigen spätestens am 31 März 1935

Im übrigen bleiben im Gemeindebezirke Juditten Hausschlachtungen, die nicht zu gewerblichen Zwecken, sondern nur zur Deckung des eigenen Bedarfs des Schlachtenden vorgenommen werden, gestattet, solange nicht polizeiliche Rücksichten entgegenstehen.

Die Fleischschau im Gemeindebezirke Juditten wird an Ort und Stelle ausgeübt.

2. Landgemeinde Neuhufen.

§ 1

Mit dem Tage der Vereinigung treten für die Gemeinde Neuhufen die in der Stadtgemeinde Königsberg zu erhebenden kommunalen Abgaben in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher in Neuhufen geltenden Bestimmungen über kommunale Abgaben außer Kraft.

1. Bei der Gewerbesteuer wird bezüglich der zur Zeit des Vertragsabschlusses in der Gemeinde Neuhufen ansässigen Gewerbetreibenden für die Besteuerung ihres jeweiligen Gewerbekapitals vereinbart, daß die Spanne, welche am Tage der Eingemeindung zwischen der steuerlichen Belastung der Steuerpflichtigen von Neuhufen und derjenigen in der Stadtgemeinde Königsberg vorhanden ist, bestehen bleibt
2. Bei der Steuer vom Grundbesitze werden die zur Zeit des Vertragsabschlusses im Grundbuch eingetragenen Grundstückseigentümer, soweit sie in Neuhufen, Königsberg und den gleichzeitig eingemeindeten Gemeinden wohnen, sowie deren Ehegatten und Kinder mit keinen höheren Zuschlägen belastet als den in Neuhufen für das Rechnungsjahr 1926 maßgebenden
3. Die zur Zeit des Vertragsabschlusses eingetragenen und auf ihrem Grundeigentum in der Gemeinde Neuhufen wohnenden Grundstückseigentümer bleiben von der Hundesteuer für je einen Hofhund und einen Wachhund befreit.
4. Die Maßgaben der Ziffern 1 bis 3 gelten für die Dauer von zwölf Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes.

§ 2.

Die zur Zeit der Vereinigung in der Gemeinde Neuhufen ansässigen Einwohner sind berechtigt, Schlachtungen zur Deckung des eigenen Fleischbedarfs auf ihren Grundstücken vorzunehmen, solange keine polizeilichen Bedenken entgegenstehen.

3. Landgemeinde Devau

§ 1

1. Mit dem Tage der Vereinigung treten für die Gemeinde Devau die in der Stadtgemeinde Königsberg i. Pr. zu erhebenden kommunalen Abgaben in Kraft Gleichzeitig treten die bisher in Devau geltenden Bestimmungen über kommunale Abgaben außer Kraft.

2. Soweit die Grund- und Gewerbesteuern über die Sätze hinausgehen, die in der Gemeinde Devau nach den für das Rechnungsjahr 19 6 maßgebenden Beschlüssen erhoben werden, sind die den höheren Sätzen entsprechenden Beträge erst von demjenigen Vierteljahrsersten an zu zahlen, der auf das Vierteljahr folgt, in welchem die Hauptstraße (verlängerte Königsallee) bis zur Brauerei Königsberg mit Gas- und Elektrizitätsleitung sowie mit Wasserleitung und Kanalisation, die Radialstraße von der Hauptstraße an etwa 250 Meter weit mit Kanalisation versehen ist.

3. Von der Hundesteuer bleiben Hof- und Ziehhunde und bis zum 31. März 1930 auch Jagdhunde derjenigen Hundehalter frei, die zur Zeit der Vereinigung in Devau wohnen und an diesem Tage eigene Jagdhunde halten.

4. Landgemeinde Quednau.

§ 1

Mit dem Tage der Vereinigung treten für den eingemeindeten Teil der Landgemeinde Quednau die in der Stadtgemeinde Königsberg zu erhebenden kommunalen Abgaben in Kraft. Gleichzeitig treten insoweit die bisher in Quednau geltenden Bestimmungen über kommunale Abgaben außer Kraft.

Zusatzsteuern über die in Königsberg i Pr. erhobenen Steuern hinaus werden dem eingemeindeten Gebiete nicht auferlegt werden.

§ 2.

In dem eingemeindeten Teile von Quednau dürfen Hausschlachtungen für den eigenen Bedarf unter Befreiung vom Schlachthofzwange vorgenommen werden. Das gilt nicht für gewerbsmäßige Schlachtungen und nur so lange, als nicht veterinärpolizeiliche Bedenken entgegenstehen.

5. Landgemeinde Kummerau.

§ 1.

Mit dem Tage der Vereinigung treten für die Gemeinde Kummerau die in der Stadtgemeinde Königsberg geltenden kommunalen Abgaben in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher in Kummerau geltenden Bestimmungen über kommunale Abgaben außer Kraft

Die Belastung der in der bisherigen Gemeinde Kummerau gelegenen gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzten Grundstücke mit Steuern vom Grundbesitz darf für die Dauer von zwölf Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags nicht höher sein als die durchschnittliche Belastung in den Landgemeinden des Landkreises Königsberg oder, wenn diese durchschnittliche Belastung niedriger ist, nicht höher als die Belastung in der Gemeinde Kummerau zur Zeit des Inkrafttretens des Vertrags. Ist zur Zeit der Eingemeindung die Belastung mit Grundsteuern in der Gemeinde Kummerau höher als zur Zeit des Vertragsabschlusses, so gilt dieser höhere Satz als unterste Grenze.

Eine Vieh- und Wagensteuer wird für den oben erwähnten Zeitraum von den Bewohnern des jetzigen Gemeindebezirkes Kummerau nicht erhoben. Ebenso sind die ersten Hof- und Hütehunde für dieselbe Zeit von der Hundesteuer befreit.

§ 2.

Eigentümer oder Pächter von Grundstücken sowie die in Kummerau wohnhaften und dort beschäftigten landwirtschaftlichen Arbeiter dürfen bis zum 31. März 1940 zur Deckung des eigenen Bedarfs Hausschlachtungen unter Befreiung vom Schlachthofzwang vornehmen, es sei denn, daß polizeiliche Gründe die vorherige Einführung des Schlachthofzwanges erfordern.

6. Gutsbezirk Friedrichswalde.

§ 1

Mit dem Tage der Vereinigung, wenn dieser Tag aber nicht auf den ersten Tag eines Kalendervierteljahrs fällt, mit dem ersten Tage des nächsten Kalendervierteljahrs, treten für den Gutsbezirk Friedrichswalde die in der Stadt Königsberg zu erhebenden kommunalen Abgaben in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher im Gutsbezirke Friedrichswalde geltenden Bestimmungen über kommunale Abgaben außer Kraft.

Die steuerliche Belastung darf für die Dauer von zehn Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags für die garten- und landwirtschaftlich genutzten Flächen und die zur Zeit zum Gutsbezirke Friedrichswalde gehörigen Gebäude nicht höher sein, als der von der Kreisumlage auf sie entfallende Teil wäre, wenn sie in gleichartigen Gutsbezirken des Landkreises Königsberg lägen.

§ 2.

Im jetzigen Gutsbezirke Friedrichswalde dürfen, soweit und solange polizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, Hausschlachtungen zum eigenen Bedarfe der Gutsinsassen, nicht zum Verkaufe, wie bisher vorgenommen werden.

Die Fleischschau für diese Schlachtungen wird an Ort und Stelle ausgeübt.

7. Gutsbezirk Großer Exerzierplatz.

§ 1.

Mit dem Tage der Vereinigung treten für den Gutsbezirk Großer Exerzierplatz die in der Stadtgemeinde Königsberg i. Pr. zu erhebenden kommunalen Abgaben in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher im Gutsbezirke Großer Exerzierplatz geltenden Bestimmungen über kommunale Abgaben außer Kraft.

Die Heeresverwaltung darf jedoch durch die Eingemeindung des Großen Exerzierplatzes, solange und soweit dieser seiner jetzigen Zweckbestimmung erhalten bleibt, mit Gemeindesteuern, Gebühren und Beiträgen nur in der Höhe belastet werden, wie sie von der Heeresverwaltung auch ohne die Eingemeindung des Großen Exerzierplatzes zu tragen wären.

8. Gutsbezirk Groß Friedrichsberg.

§ 1.

Die Grundsteuer für die eingemeindeten Teile des Gutsbezirkes Groß Friedrichsberg darf nicht höher sein, als die auf diese Teile entfallende Kreisumlage wäre, wenn sie nicht eingemeindet worden wären. Diese Bestimmung gilt so lange, als die eingemeindeten Teile mit dem Hauptgute Groß Friedrichsberg einheitlich landwirtschaftlich genutzt werden.

9. Gutsbezirk Liep.

§ 1

Mit dem Tage der Vereinigung, wenn dieser Tag aber nicht auf den ersten Tag eines Kalendervierteljahrs fällt, mit dem ersten Tage des nächsten Kalendervierteljahrs, treten für den eingemeindeten Teil des Gutsbezirkes Liep die in der Stadt Königsberg i. Pr. zu erhebenden kommunalen Abgaben in Kraft Gleichzeitig treten insoweit die bisher im Gutsbezirke Liep geltenden Bestimmungen über kommunale Abgaben außer Kraft.

Die steuerliche Belastung darf für die Dauer von zwölf Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags für den Garten- und Landwirtschafts-Betrieb der Gutswirtschaft Liep sowie für die zur Zeit zum Gutsbezirke Liep gehörigen Gebäude nicht höher sein, als der von der Kreisumlage auf sie entfallende Teil wäre, wenn die Vereinigung nicht erfolgt wäre.

10. Gutsbezirk Rathshof.

§ 1.

Mit dem Tage der Vereinigung treten für den Gutsbezirk Rathshof die in der Stadt Königsberg zu erhebenden Steuern und kommunalen Abgaben in Kraft Gleichzeitig treten die bisher im Gutsbezirke Rathshof geltenden Bestimmungen über kommunale Abgaben außer Kraft.

Die Belastung mit Grund- und Gebäudesteuern darf für die Dauer von zwölf Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags für die gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzten Flächen der Gutswirtschaft Rathshof nicht höher sein, als der von der Kreisumlage auf sie entfallende Teil wäre, wenn sie in gleichartigen Gutsbezirken des Landkreises Königsberg lägen. Im übrigen finden die Bestimmungen zu 1 (Landgemeinde Juditten) § 1 Ziffer 2 sinngemäße Anwendung.

§ 2.

Im jetzigen Gutsbezirke Rathshof dürfen auf die Dauer von zwölf Jahren vom Tage der Eingemeindung ab von dem jetzigen Gutsbesitzer und seinen Erben Hausschlachtungen zum eigenen Bedarfe, soweit und solange polizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, vorgenommen werden.

Die Fleischschau für Hausschlachtungen im ehemaligen Gutsbezirke Rathshof wird an Ort und Stelle ausgeübt.

(Nr. 13247.) Bekanntmachung über die Genehmigung der Verordnung vom 13. April 1927 (Gesetzsamml. S. 48) über vorläufige Änderungen von Gerichtsbezirken anläßlich der Ausführung des Friedensvertrags. Vom 8. Juni 1927.

Der Preußische Landtag hat die auf Grund des Artikels 1 § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1919 (Gesetzsamml. S. 115) über Ermächtigung des Justizministers und des Ministers des Innern zu Maßnahmen anläßlich der Besetzung von Landesteilen und der Ausführung des Friedensvertrags erlassene Verordnung vom 13. April 1927 (Gesetzsamml. S. 48) über vorläufige Änderungen von Gerichtsbezirken anläßlich der Ausführung des Friedensvertrags genehmigt.

Berlin, den 8. Juni 1927.

Der Preußische Justizminister.

Schmidt.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen (§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

Der unter dem 5. Mai 1927 erlassene I. Nachtrag zur Ausführungsanweisung vom 8. Januar 1927 zu dem Reichsgesetze zur Regelung des Verkehrs mit Milch vom 23. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 528) ist im Ministerialblatt der Preußischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Nr. 21 vom 21. Mai 1927 auf S. 445 verkündet worden.

Der Nachtrag ist mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten

Berlin, den 2. Juni 1927.

Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. April 1927
   über die Genehmigung eines Beschlusses der Schlesischen Generallandschaftsdirektion vom 22. März 1927 über die Erwerbung von Aufwertungshypotheken und die Ausgabe von Goldpfandbriefen

   durch das Amtsblatt der Regierung in Breslau Nr. 20 S. 159, ausgegeben am 14. Mai 1927;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. April 1927
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Elektrowerke Aktiengesellschaft in Berlin, für den Bau einer 100 000 Volt-Doppelleitung vom Kraftwerk Trattendorf, Kreis Spremberg, nach Berlin

   durch die Amtsblätter

   der Regierung in Potsdam Nr. 19 S. 99, ausgegeben am 7. Mai 1927,
   der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 18 S. 113, ausgegeben am 7. Mai 1927, und
   für den Landespolizeibezirk Berlin Nr. 19 S. 109, ausgegeben am 7. Mai 1927;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28 April 1927
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Kirn a. d. Nahe für die Anschüttung eines Hochwasserschutzdamms auf dem rechten Naheufer und zur Verlegung des Meckenbacher Weges auf diesem Damm

   durch das Amtsblatt der Regierung in Koblenz Nr. 20 S. 71, ausgegeben am 21. Mai 1927;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 16. Mai 1927
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahn-Aktiengesellschaft Gardelegen—Neuhaldensleben—Weferlingen in Neuhaldensleben für den Bau und Betrieb einer vollspurigen Schienenverbindung von der Ladestelle Süplingen nach Dönstedt mit Abzweigung nach dem kreiseigenen Steinbruch im Dönstedter Walde

   durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 22 S. 95, ausgegeben am 28. Mai 1927.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden